

99042008006000, 99042008006000

Fischfang mit Elektrizität Genehmigung

Heruntergeladen am 17.07.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/121339863/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99042008006000, 99042008006000
Leistungsbezeichnung I	Fischfang mit Elektrizität Genehmigung
Leistungsbezeichnung II	Eine Genehmigung für den Fischfang mit elektrischem Strom beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Elektrofischerei, Genehmigung, Elektrischer Strom , Fischfang
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Fischerei (042)
Verrichtungskennung	Genehmigung (006)
SDG-Informationsbereich	Vorschriften für und Anforderungen an Erzeugnisse
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Fischen und Jagen (1110200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	20.10.2021
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	§10 Landesfischereiverordnung - LFischVO§11 Landesfischereiverordnung - LFischVO https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=100000000000000000523 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=100000000000000000523
Teaser	Wer in Nordrhein-Westfalen den Fischfang mit elektrischem Strom ausführen möchte, benötigt hierfür eine Genehmigung
Volltext	<p>Der Fischfang mit Elektrizität darf mit Ausnahme von amtlich veranlassten Maßnahmen zur Beweissicherung oder unmittelbaren Schadensabwehr nur mit Genehmigung der unteren Fischereibehörde (Kreis oder kreisfreie Stadt) ausgeübt werden.</p> <p>Die Genehmigung darf nur für folgende Zwecke erteilt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wissenschaftliche Arbeiten und Untersuchungen im Rahmen der Erfassung und Bewertung von Fischbeständen, die sich aus gesetzlichen Verpflichtungen ergeben, oder 2. Fischereiliche Hegemaßnahmen einschließlich des Fangs von Laichfischen und über gesetzliche Erfordernisse hinausgehende Erhebungen zum Fischbestand. <p>Die Genehmigung nach Nummer 1 darf nur im Benehmen mit den Fischereiberechtigten und die Genehmigung nach Nummer 2 darf nur mit Zustimmung der Fischereiberechtigten erteilt werden.</p> <p>Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.</p>

Modul

Sachverhalt

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist die Vorlage eines Bedienungsscheines nach § 11 und einer Bescheinigung nach § 12 Absatz 1 der Landesfischereiverordnung NRW. (Siehe unter „Voraussetzungen“)

Fischfang mit Elektrizität darf nur unter Verwendung von Gleichstrom oder Impulsstrom ausgeübt werden. Die Anwendung von Wechselstrom als Fangstrom ist verboten. In Gewässern oder Gewässerabschnitten, in denen Lachse und Meerforellen ablaichen, ist die Verwendung von Impulsstrom in den Monaten Oktober bis Januar verboten. Ausnahmen können nur mit Genehmigung der oberen Fischereibehörde erfolgen.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Kosten Gebühr: 20 EUR

Verfahrensablauf Unterschiedlich, je nach unterer Fischereibehörde (Kreis oder kreisfrei Stadt)

Bearbeitungsdauer Unterschiedlich, je nach Prüfaufwand des Antrags

Frist Keine

weiterführende Informationen Ggf. auf den Internetseiten der jeweiligen unteren Fischereibehörden (Kreis oder kreisfrei Stadt)

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare Für die Beantragung liegen keine einheitlichen Formulare vor. Die mit der Elektrofischerei erhobenen Fischbestandsdaten müssen mit einem Formular gemeldet werden. Die Formulare finden sich hier:

Modul

Sachverhalt

<https://fischinfo.naturschutzinformationen.nrw.de/fischinfo/de/download>

Ursursportal

Fischfang mit Elektrizität Genehmigung, Fishing with electricity Permit
